

Bis 9 Wochen DURCHRECHNUNG

MUSTERVEREINBARUNG

1) Der (Die) Unterzeichnete(n) ist (sind) ausdrücklich einverstanden, dass infolge betrieblicher Notwendigkeiten die Wochenarbeitszeit von 38,5 Std. im Sinne der Bestimmung des Kollektivvertrages auf die einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums (Ziffer 2) so verteilt wird, dass sie im Wochendurchschnitt die geltende Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
Eine Abweichung von der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden auf 40 Stunden ist zulässig. Der Zeitausgleich für diese Abweichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit hat längstens in einem Zeitraum von 26 Wochen zu erfolgen. *)

2) Der Durchrechnungszeitraum beträgt Wochen und dauert von bis

3) Die jeweilige Wochenarbeitszeit bzw. Tagesarbeitszeit wird vorbehaltlich anderer betrieblicher Erfordernisse wie folgt festgelegt:

1. Woche

Wochenarbeitszeit Stunden

Montag von bis

Dienstag von bis

Mittwoch von bis

Donnerstag von bis

Freitag von bis

Samstag von bis

2. Woche, 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. Woche

4) Entlohnung: Während des Durchrechnungszeitraums (Ziffer 2) gebührt der Lohn auf Basis von 38,5 Stunden je Woche. Auf Stunden bezogene Entgeltteile (Zulagen, Zuschläge) werden nach den tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

5) Es wird vereinbart, dass während des Durchrechnungszeitraums geleistete Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden im Sinne des Abschnittes VII Punkte 8 und 9 des Kollektivvertrages

a) bezahlt werden.*)

b) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 (Mehrarbeit) bzw. im Verhältnis 1:1,5 oder 1:2 (Überstunden) innerhalb eines Zeitraumes von Monaten abgegolten werden. Die Lage des Zeitausgleiches ist innerhalb obiger Frist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.*)

c) Überstunden im Ausmaß 1:1 bezahlt werden und der Zuschlag durch Zeitausgleich abgegolten wird.*)

6) Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Durchrechnungszeitraums (Ziffer 2)

Bei Ausscheiden während des Durchrechnungszeitraumes (Ziffer 2) ist zu ermitteln, ob vom Beginn des Durchrechnungszeitraumes bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Verhältnis zur Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche zu viel oder zu wenig gearbeitet wurde: ergibt die Berechnung, dass im Verhältnis zur durchschnittlichen Normalarbeitszeit mehr gearbeitet wurde, gebührt für die Guthaben ein Zuschlag von 50%. Der Zuschlag gebührt für die Guthaben an Normalarbeitszeit dann nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 19e AZG).

Wurde im Verhältnis zur Normalarbeitszeit zu wenig gearbeitet, hat der Arbeitnehmer den zu viel erhaltenen Lohn dem Arbeitgeber zurückzuzahlen, wenn er unbegründet vorzeitig austritt oder verschuldet entlassen wird.

7) Für die Zeiten unentschuldigter Fernbleibens werden die entsprechenden Zeitguthaben erworben, die Fehlstunden werden aber vom Entgelt des entsprechenden Monats abgezogen.

Unterschrift Arbeitgeber:

Unterschrift Arbeitnehmer/Betriebsrat:

Ort, Datum:
